

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 561. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) den genehmigungspflichtigen Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 11449 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gestrichen. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebührenordnungsposition 11304 für die ärztlichen Gutachten für den Antrag zu der genehmigungspflichtigen Gebührenordnungsposition 11449 entfallen.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A wird die Streichung der Gebührenordnungspositionen 11304 und 11449 wieder aufgehoben. Damit soll ermöglicht werden, nach einer Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 11352, 11371, 11401, 11411, 11431, 11432 und 11440 in den Quartalen zwei bis vier 2020 im Krankheitsfall gemäß § 21 Absatz 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte eine Mutationssuche in weiteren Genen nach der Gebührenordnungsposition 11304 zu beantragen. Die Durchführung und Abrechnung der Gebührenordnungsposition 11449 kann nur nach einer Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse erfolgen.

Mit Beschlussteil B wird der genehmigungspflichtige Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 11449 sowie die Gebührenordnungsposition 11304 für die ärztlichen Gutachten für den Antrag zu der genehmigungspflichtigen

Gebührenordnungsposition 11449 nach Ablauf des krankheitsfallbezogenen Abrechnungsausschlusses ab dem 1. Januar 2022 gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.